

From: Jocelyne Lopez
Sent: Friday, August 14, 2015
To: Fachbereich84@lanuv.nrw.de ; poststelle@lanuv.nrw.de
Subject: Anfrage nach IFG - Primatenversuche an der Uni Bochum

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen 1990 und 2012 wurden nach Angaben Ihrer Behörde an der Universität Bochum ununterbrochen Versuche mit Primaten zur Untersuchung der „Hand-Augen-Koordination von Makaken“ genehmigt.

Ich bitte Sie mir mitzuteilen, ob die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bei der Genehmigung bzw. der Verlängerungen dieser Versuche berücksichtigt wurden, wonach Tierversuche zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tiere hinzuzielen haben bzw. als unerlässlich und daher als ethisch vertretbar angesehen wurden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgende Fragen im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes:

1. Was war der zu erwartende Nutzen zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren des folgenden von Ihrer Behörde genehmigten Versuchsvorhabens, das auf der Webseite der Universität Bochum ausgeführt ist:

Das Hirn des Torwarts beim Elfmeter Spickzettel half Jens Lehmann tatsächlich wie man seine Reaktion verbessern kann
<http://www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2007/msg00378.htm>

2. Diese Versuche an Primaten über 22 Jahre wurden nach Angabe Ihrer Behörde per 31. August 2012 abgeschlossen und endgültig eingestellt. Nach Tierschutzgesetz ist ein Tierversuch abzuschließen, wenn keine neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten sind.

Welche neuen Erkenntnisse für die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren wurden in diesem Zeitraum von 22 Jahren gewonnen und veröffentlicht?

3. Gemäß Tierschutzgesetz ist die erneute Verwendung von Tieren im Tierversuch untersagt, es sei denn das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung legt eine Ausnahme fest.
Zwischen dem 25.08.2008 bis zum 31.08.2011 wurden nach Angabe der Universität Bochum 4 Tiere erneut für diese Versuche verwendet. Lag eine entsprechende Genehmigung der o.g. Bundesbehörden vor?

4. Die für dieses Versuchsvorhaben verwendeten Tiere stammten alle aus der eigenen Zucht der Universität Bochum. Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:
 - a) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre von der Universität Bochum gezüchtet?

 - b) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre in Tierversuch verwendet und anschließend getötet?

 - c) Wie viele Tiere wurden nicht im Tierversuch verwendet und was war der Grund ihrer anschließenden Tötung, da bei dem Abschluß der Versuche 2012 kein Tier aus dieser Zucht überlebt hat?

Ich bitte um Beantwortung meiner Fragen in der vorgesehenen Frist von einem Monat und danke im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Jocelyne Lopez



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Jocelyne Lopez

Auskunft erteilt:
Frau Leim
Direktwahl
Fax 02361/305-3062
Fachbereich84@lanuv.nrw.de
lanuv.nrw.de
Aktenzeichen
84-02.01.05.2015.08
bei Antwort bitte angeben
Ihre Nachricht vom: 14.08.2015
Ihr Aktenzeichen:

Ihre Anfrage vom 14.08.2015 nach dem IFG NRW

Datum: 16.09.2015

Sehr geehrte Frau Lopez,

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Ihre Anfrage vom 14.08.2015 nach dem IFG NRW ist bei mir eingegangen.

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

1. Was war der zu erwartende Nutzen zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren des folgenden von Ihrer Behörde genehmigten Versuchsvorhabens, das auf der Webseite der Universität Bochum ausgeführt ist:

**Das Hirn des Torwarts beim Elfmeter Spickzettel half Jens Lehmann tatsächlich wie man seine Reaktion verbessern kann
<http://www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2007/msg00378.htm>**

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 oder 237 bis
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg in
Richtung Trabrennbahn bis
Leibnizstraße

Für die Darlegung des Zwecks (und damit auch des o. g. Nutzens) des Versuchsvorhabens und der ethischen Vertretbarkeit ist der Antragsteller zuständig. Ihm obliegt es, diese Vorgaben so zu erfüllen, dass die vorgeschriebene Ethikkommission (§ 15 des Tierschutzgesetzes) bei der Beurteilung des Versuchsantrags den diesbezüglichen Ausführungen des Antragstellers zu folgen vermag. Die Kommission votiert nur dann für eine Genehmigung des Antrages, wenn sie alle Vorgaben zum Zweck und der ethischen Vertretbarkeit als erfüllt ansieht.

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
Helaba
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12

Dies ist in der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) in § 31 (1) Nr. 1 b und Nr. 2 a geregelt:

*(1) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben [...]
b) eine Beschreibung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zwecks, [...]
ist wissenschaftlich begründet darzulegen,
a) dass die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b des Tierschutzgesetzes vorliegen, [...]*

Da für den genannten Versuch eine Genehmigung erteilt wurde, war der Zweck hinreichend dargelegt.

2. Diese Versuche an Primaten über 22 Jahre wurden nach Angabe Ihrer Behörde per 31. August 2012 abgeschlossen und endgültig eingestellt. Nach Tierschutzgesetz ist ein Tierversuch abzuschließen, wenn keine neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten sind.

Welche neuen Erkenntnisse für die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren wurden in diesem Zeitraum von 22 Jahren gewonnen und veröffentlicht?

Bereits mit Schreiben vom 11.01.2013 habe ich Ihnen als Antwort auf Ihre Frage Nr. 13 verschiedene Link-Adressen genannt, die Publikationen zu den Erkenntnissen aus den Versuchen enthalten. Es obliegt der RUB, neue Erkenntnisse zu publizieren und Ihnen, diese bei der RUB zu erfragen.

Im Übrigen möchte ich richtig stellen, dass der Gesetzgeber festlegt, dass ein Tierversuch dann als abgeschlossen gilt, wenn keine weiteren Beobachtungen mehr für den Tierversuch anzustellen sind (Tierschutzgesetz § 7a Absatz 5 Nr. 1).

3. Gemäß Tierschutzgesetz ist die erneute Verwendung von Tieren im Tierversuch untersagt, es sei denn das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung legt eine Ausnahme fest.

Zwischen dem 25.08.2008 bis zum 31.08.2011 wurden nach Angabe der Universität Bochum 4 Tiere erneut für diese Versuche verwendet. Lag eine entsprechende Genehmigung der o.g. Bundesbehörden vor?

Sofern für die Wiederverwendung von Tieren im Tierversuch eine Genehmigung nötig ist, ist hierfür das LANUV zuständig. Eine Zuständigkeit der Bundesbehörden hat zu keiner Zeit bestanden.

4. Die für dieses Versuchsvorhaben verwendeten Tiere stammten alle aus der eigenen Zucht der Universität Bochum. Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

a) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre von der Universität Bochum gezüchtet?

b) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre in Tierversuch verwendet und anschließend getötet?

c) Wie viele Tiere wurden nicht im Tierversuch verwendet und was war der Grund ihrer anschließenden Tötung, da bei dem Abschluß der Versuche 2012 kein Tier aus dieser Zucht überlebt hat?

Die Beantwortung zur Zucht und zur genauen Verwendung der Primaten obliegt der RUB. Die Überwachung genehmigter Tierversuche liegt in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Blankenhorn)

An

LANUV NRW, Recklinghausen
Fachbereich 84
Fachbereich84@lanuv.nrw.de

Primatenversuche an der Ruhruniversität Bochum (RUB)
Meine E-Mail-Anfrage vom 14.08.2015 nach IFG NRW
Ihre Antwort vom 14.09.2015 – AZ: 84-02.01.05.2015.08
Sachbearbeiter: Frau Leim – Dr. Andrea Blankenhorn
Hier: Rückfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Beantwortung meiner o.g. Anfrage nach IFG über die durchgeführten Primatenversuche an der Universität Bochum über einen Zeitraum von 22 Jahren.

Ihre Antworten sind jedoch aus meiner Sicht teilweise widersprüchlich bzw. ausweichend, so daß eine Rückfrage leider erforderlich ist, um jegliche Missverständnisse auszuschließen:

Meine Frage 1 vom 14.08.15 lautete wie folgt:

1. Was war der zu erwartende Nutzen zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren des folgenden von Ihrer Behörde genehmigten Versuchsvorhabens, das auf der Webseite der Universität Bochum ausgeführt ist: Das Hirn des Torwarts beim Elfmeter Spickzettel half Jens Lehmann tatsächlich wie man seine Reaktion verbessern kann
<http://www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2007/msg00378.htm>

Fazit Ihrer Antwort vom 14.09.15:

„Für die Darlegung des Zwecks (und damit auch des o. g. Nutzens) des Versuchsvorhabens und der ethischen Vertretbarkeit ist der Antragsteller zuständig. [...] Da für den genannten Versuch eine Genehmigung erteilt wurde, war der Zweck hinreichend dargelegt.“

Hier liegt offensichtlich ein Missverständnis vor. Der Zweck dieses Versuchs war in der Tat im von Ihrer Behörde angegebenen Link der RUB hinreichend dargelegt, Zitat RUB: *„Welche Rolle hat dabei der Spickzettel gespielt, auf den Lehmann zwischen den Torschüssen immer mal wieder blickte? Hat es geholfen, zu lesen, dass Cruz häufig nach rechts schießt und Ayala nach links unten? Diese Frage versuchen Neurobiologen der Ruhr-Universität um Prof. Dr. Klaus-Peter Hoffmann zu beantworten.“*

Ich habe jedoch nicht nach dem Zweck des Versuchs gefragt, den ich ja bereits kannte, sondern **nach dem zu erwartenden Nutzen zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten bei Menschen**, wie es insbesondere bei Versuchen mit Primaten zur Unerlässlichkeit und ethischen Vertretbarkeit des Versuchs mit sehr strengstem Maßstab zu bewerten ist. Für die Rechtfertigung der ethischen Vertretbarkeit ist wiederum keinesfalls der Antragssteller zuständig, wie Sie es fälschlicherweise anführen, sondern nach Tierschutzgesetz einzig Ihre Behörde mit Unterstützung der Ethikkommission. Die Ethikkommission hat jedoch nur einen beratenden Charakter: Die Entscheidung liegt einzig bei der Genehmigungsbehörde.

Ich bitte dementsprechend um Beantwortung der folgenden Frage:

Soll ich davon ausgehen, dass die vermeintliche Klärung der Frage, wie ein Torwart zwei Elfmeter bei einem Spiel halten konnte, für Ihre Behörde schwerer gewogen hat, als die jahrelangen und extrem schweren Leiden, Schmerzen und Schäden (einschließlich Tötung), die diesen hochentwickelten und nach deutschem und EU-Recht besonders schutzbedürftigen Tieren zugefügt wurden?

Meine Frage 2 vom 14.08.15 lautete wie folgt:

2. Welche neuen Erkenntnisse für die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren wurden in diesem Zeitraum von 22 Jahren gewonnen und veröffentlicht?

Ihre Antwort vom 14.09.15:

„Bereits mit Schreiben vom 11.01.2013 habe ich Ihnen als Antwort auf Ihre Frage Nr. 13 verschiedene Link-Adressen genannt, die Publikationen zu den Erkenntnissen aus den Versuchen enthalten. Es obliegt der RUB, neue Erkenntnisse zu publizieren und Ihnen, diese bei der RUB zu erfragen.“

Hier liegt offensichtlich ein weiteres Missverständnis vor. Keine der von Ihrer Behörde angegebenen Links-Adressen mit Publikationen der RUB enthält Erkenntnisse bzw. Beobachtungen über die Hirnfunktionen von Menschen, und dementsprechend keine brauchbaren Erkenntnisse und Beobachtungen zu Therapieansätzen der menschlichen Erkrankungen, die mir Ihre Behörde per Schreiben vom 11.01.2013 (AZ 8.84-02.01.05.2012.07, Sachbearbeiter Gregor Kampmann) als angestrebten Nutzen der Primatenforschung an der RUB dargelegt hat: Alzheimer, Parkinson, Multiple Sklerose und Schlaganfälle.

Ich bitte dementsprechend um Beantwortung der folgenden Frage:

Soll ich davon ausgehen, dass Ihre Behörde bei einer ununterbrochenen Genehmigungserteilung über eine Zeitspanne von 22 Jahren zu keinem Zeitpunkt (auch nicht nach Abschluss des Versuchsvorhabens im August 2012) die nach § 35 TierSchVersV vorgeschriebene rückblickende Bewertung vorgenommen hat, und somit nicht feststellen konnte, dass der angestrebte medizinische Nutzen bei keiner der angeführten menschlichen Erkrankungen erzielt wurde?

Meine Frage 3 vom 14.08.15 lautete wie folgt:

3. Gemäß Tierschutzgesetz ist die erneute Verwendung von Tieren im Tierversuch untersagt, es sei denn das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung legt eine Ausnahme fest. Zwischen dem 25.08.2008 bis zum 31.08.2011 wurden nach Angabe der Universität Bochum 4 Tiere erneut für diese Versuche verwendet. Lag eine entsprechende Genehmigung der o.g. Bundesbehörden vor?

Ihre Antwort vom 14.09.15:

„Sofern für die Wiederverwendung von Tieren im Tierversuch eine Genehmigung nötig ist, ist hierfür das LANUV zuständig. Eine Zuständigkeit der Bundesbehörden hat zu keiner Zeit bestanden.“

Die Wiederverwendung von Tieren im Tierversuch bedarf nach § 18 TierSchVersV einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Ich bitte daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

Hat Ihre Behörde eine Genehmigung für die Wiederverwendung dieser 4 Tieren erteilt? Wie lange insgesamt wurden diese 4 Tiere im Tierversuch verwendet und nach welcher Rechtfertigung hat Ihre Behörde diese schwere Belastung der Wiederverwendung genehmigt?

Meine Frage 4 vom 14.08.2015 lautete wie folgt:

4. Die für dieses Versuchsvorhaben verwendeten Tiere stammten alle aus der eigenen Zucht der Universität Bochum. Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

- a) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre von der Universität Bochum gezüchtet?
- b) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre in Tierversuch verwendet und anschließend getötet?
- c) Wie viele Tiere wurden nicht im Tierversuch verwendet und was war der Grund ihrer anschließenden Tötung, da bei dem Abschluß der Versuche 2012 kein Tier aus dieser Zucht überlebt hat?

Ihre Antwort vom 14.09.15:

„Die Beantwortung zur Zucht und zur genauen Verwendung der Primaten obliegt der RUB. Die Überwachung genehmigter Tierversuche liegt in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden.“

Nach § 11 TierSchG bedarf die Zucht von Tieren, die in Tierversuchen verwendet werden, der Genehmigung der zuständigen Fachbehörde, die nach TierSchG die Einhaltung der Tierschutzvorschriften zum Wohl der Tiere gemäß ihrer Garantenpflicht auch überwachen soll.

Alle von mir gewünschten Informationen über Zucht und Verwendung der Tiere an der RUB sind genehmigungsrelevant und liegen dementsprechend Ihrer Behörde vor. Ich bitte daher um vollständige Beantwortung meiner Frage 4 (a, b und c).

Ich danke für eine umgehende Beantwortung meiner heutigen Rückfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Jocelyne Lopez



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Jocelyne Lopez

Auskunft erteilt:

Frau Leim

Direktwahl

Fax 02361/305-3062

Fachbereich84@lanuv.nrw.de

lanuv.nrw.de

Aktenzeichen

84-02.01.05.2015.08

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 15.09.2015

Ihr Aktenzeichen:

Ihre Rückfragen vom 15.09.2015

Datum: 14.10.2015

Sehr geehrte Frau Lopez,

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Ihre Rückfragen vom 15.09.2015 sind bei mir eingegangen. Diese möchte ich wie folgt beantworten:

Rückfrage 1:

Soll ich davon ausgehen, dass die vermeintliche Klärung der Frage, wie ein Torwart zwei Elfmeter bei einem Spiel halten konnte, für Ihre Behörde schwerer gewogen hat, als die jahrelangen und extrem schweren Leiden, Schmerzen und Schäden (einschließlich Tötung), die diesen hochentwickelten und nach deutschem und EU-Recht besonders schutzbedürftigen Tieren zugefügt wurden?

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 oder 237 bis

Haltestelle "LANUV" und 5 Min

Fußweg oder mit Buslinie SB 2

bis Haltestelle "Hohenhorster

Weg" und 15 Min. Fußweg in

Richtung Trabrennbahn bis

Leibnizstraße

Laut § 8 (2) Nr. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben gültigen Fassung sind im Antrag auf Genehmigung vom jeweiligen Antragsteller sowohl der Zweck des Versuchsvorhabens als auch die ethische Vertretbarkeit desselben wissenschaftlich begründet darzulegen. Der zuständigen Genehmigungsbehörde obliegt dann die Prüfung, ob der Antragsteller die entsprechenden Tatsachen und Sachverhalte so dargelegt hat, dass auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Genehmigung wie zulässiger Versuchszweck, Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit geschlossen werden kann. Die Genehmigungsbehörde genehmigt demnach ein Versuchsvorhaben nur, soweit es zu einem der im TierSchG aufgeführten Zwecke unerlässlich ist. Die von Ihnen angeführte Terminologie des „Nutzens“

Bankverbindung: -

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 41 000 12

Helaba

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

wurde und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Gesetzgeber nicht verwendet.

Seite 2 / 14.10.2015

Welche der im Rahmen des genehmigten Versuchsvorhabens gewonnenen Erkenntnisse letztendlich veröffentlicht werden und in welcher Form dies geschieht, obliegt allein dem Antragsteller. Dabei ist zu beachten, dass sich die vom Antragsteller veröffentlichten Publikationen häufig auch an ein nicht wissenschaftliches Publikum richten und die Forschungsergebnisse dementsprechend aufbereitet werden, um auch Laien einen Zugang zu aktuellen Erkenntnissen aus der Forschung zu ermöglichen. Der aus einer solchen Publikation zu entnehmende „Nutzen“ eines Versuchsvorhabens ist deshalb nicht in jedem Fall deckungsgleich mit dem im genehmigten Versuchsvorhaben angegebenen Versuchszweck. Weitergehende Informationen wären somit beim Antragsteller zu erfragen.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben enthielt das TierSchG noch keine gesonderten Vorgaben bezüglich der Verwendung von Primaten, dies erfolgte erst mit Inkrafttreten der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vom 01.08.2013 (zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU vom 22.09.2010). Auch wenn somit Primaten zu dieser Zeit noch keinem gesonderten Schutz unterlagen, der über den von anderen Versuchstieren hinausgeht, war auch zu diesem Zeitpunkt schon der Zweck des Versuchsvorhabens hinreichend begründet darzulegen und wurde vor Genehmigung gemäß den gesetzlichen Vorgaben eingehend behördlich geprüft.

Rückfrage 2:

Soll ich davon ausgehen, dass Ihre Behörde bei einer ununterbrochenen Genehmigungserteilung über eine Zeitspanne von 22 Jahren zu keinem Zeitpunkt (auch nicht nach Abschluss des Versuchsvorhabens im August 2012) die nach § 35 TierSchVersV vorgeschriebene rückblickende Bewertung vorgenommen hat, und somit nicht feststellen konnte, dass der angestrebte medizinische Nutzen bei keiner der angeführten menschlichen Erkrankungen erzielt wurde?

Der Gesetzgeber fordert eine rückblickende Bewertung von Versuchsvorhaben, in denen Primaten verwendet werden, erst mit Inkrafttreten der TierSchVersV vom 01.08.2013. Eine entsprechende Vorgabe zur retrospektiven Begutachtung lag zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben

demnach für die Genehmigungsbehörde nicht vor. Ungeachtet dessen wurde auch zum damaligen Zeitpunkt vor Genehmigungserteilung die ausführliche wissenschaftliche Begründung des vorgesehenen Zwecks sowie der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit eines Versuchsvorhabens behördlich eingefordert und eingehend geprüft.

Rückfragen 3 und 4:

Hat Ihre Behörde eine Genehmigung für die Wiederverwendung dieser 4 Tieren erteilt? Wie lange insgesamt wurden diese 4 Tiere im Tierversuch verwendet und nach welcher Rechtfertigung hat Ihre Behörde diese schwere Belastung der Wiederverwendung genehmigt?

Gemäß TierSchG in der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben gültigen Fassung bestanden Einschränkungen bezüglich der Wiederverwendung von Versuchstiere nur in den Fällen, in denen die zur Wiederverwendung vorgesehen Tiere in einem zuvor mit einer schweren Belastung verbundenen Versuchsvorhaben eingesetzt wurden. Diese Einschränkungen trafen auf das vorliegende Versuchsvorhaben nicht zu, die Voraussetzungen für eine Wiederverwendung waren somit erfüllt. Mit der Genehmigung des genannten Versuchsvorhabens wurde deshalb auch die Wiederverwendung der 4 in Rede stehenden Tiere genehmigt.

Das 2008 genehmigte Versuchsvorhaben wurde bis einschließlich 31.12.2012 verlängert. Detaillierte Angaben zur genauen Verwendungsdauer der 4 wiederverwendeten Tiere sind bei der RUB zu erfragen

Zu Ihrer Aussage „**Alle von mir gewünschten Informationen über Zucht und Verwendung der Tiere an der RUB sind genehmigungsrelevant und liegen dementsprechend Ihrer Behörde vor. Ich bitte daher um vollständige Beantwortung meiner Frage 4 (a, b und c).**“ nehme ich wie folgt Stellung:

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, obliegt die Beantwortung der Fragen zur Zucht und zur genauen Verwendung der Primaten der RUB. Die Zucht und Haltung von Wirbeltieren zu Versuchszwecken ist erlaubnispflichtig nach § 11 (1) des TierSchG. Zuständig für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis nach § 11 TierSchG sowie für die Überwachung genehmigter Tierversuche

vor Ort und somit für die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist die jeweils zuständige Kreisordnungsbehörde. Zu diesem Zweck erhalten die Kreisordnungsbehörden eine Kopie der Genehmigungsbescheide, die für die sich in ihrer Zuständigkeit befindlichen Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, erteilt wurden. Wenden Sie sich aus den genannten Gründen für detailliertere Informationen bitte an die zuständige Kreisordnungsbehörde oder direkt an die RUB.

Seite 4 / 14.10.2015

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Leim

An

LANUV NRW, Recklinghausen
Fachbereich84@lanuv.nrw.de

Primatenversuche an der Ruhruniversität Bochum
Meine Anfrage nach IFG vom 14.08.2015
Ihre Antwort vom 14.09.15 (AZ 84-02.01.05.2015.08, Frau Leim)
Meine Rückfrage vom 15.09.2015
Ihre Antwort vom 14.10.15 (AZ 84-02.01.05.2015.08, Frau Leim)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Antwort auf meine o.g. Rückfrage nach IFG, die ich wie folgt kommentieren möchte:

Rückfrage 1:

Sie schreiben:

[...] Der zuständigen Genehmigungsbehörde obliegt dann die Prüfung, ob der Antragsteller die entsprechenden Tatsachen und Sachverhalte so dargelegt hat, dass auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Genehmigung wie zulässiger Versuchszweck, Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit geschlossen werden kann. Die Genehmigungsbehörde genehmigt demnach ein Versuchsvorhaben nur, soweit es zu einem der im TierSchG aufgeführten Zwecke unerlässlich ist. Die von Ihnen angeführte Terminologie des „Nutzens“ wurde und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Gesetzgeber nicht verwendet.

Es trifft nicht zu, dass der Gesetzgeber die Terminologie „Nutzen“ bei den Genehmigungsverfahren nicht verwendet. Ich zitiere hier das Tierschutzgesetz:

§ 7a (3) TierSchG:

Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.

woraus folgt, dass die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Genehmigung folgende Angaben aus den Forschungsanträgen zu prüfen hat:

§ 8.6 (1) TierSchG: die Ziele des Versuchsvorhabens einschließlich des zu erwartenden Nutzens [*Hervorhebung durch J. Lopez*].

Dass Ihre Behörde diese Terminologie und diese unmissverständliche Absicht des Gesetzgebers hinsichtlich des zu erwartenden Nutzens des Versuchsvorhabens sehr wohl kannte und auch berücksichtigt hat, wird nämlich wie folgt nachgewiesen:

Der zu erwartete Nutzen der Primatenversuche an der Uni Bochum, den ich mit meinem Auskunftersuchen nach IFG vom 15.12.12 explizit angefragt habe, hat Ihre Behörde mit ihrer Antwort vom 11.01.2013 (AZ 8.84-02.01.05.2012.07 – Sachbearbeiter G. Kampmann) explizit als angestrebte Therapieansätze für folgende menschliche Erkrankungen angegeben: *„altersbedingte Funktionsstörungen, die die Parkinsonsche Krankheit, die Alzheimersche Krankheit oder Multiple Sklerose“* entstehen lassen, sowie *„zusätzliche Erkrankungen, die das Gehirn indirekt betreffen wie z.B. Schlaganfälle“*.

Es ist absolut indiskutabel, sowohl ethisch als auch wissenschaftlich, dass die Klärung der Frage, wie der Torwart der Fußballnationalmannschaft Jens Lehmann bei der WM 2006 zwei Elfmeter halten konnte, zu Therapieansätzen der von Ihnen oben angegebenen menschlichen Erkrankungen zählte sowie einen zulässigen Forschungszweck und einen unerlässlichen angestrebten Nutzen im Sinne des Gesetzgebers darstellte.

Sollte Ihre Behörde diese im Forschungsantrag explizit dargelegten Forschungsziele und Forschungsnutzen genehmigt haben, würde es sich um einen gravierenden Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes seitens Ihrer Behörde handeln.

Sollten dagegen die Affenhirnforscher der RUB diesen Forschungszweck und diesen angestrebten Nutzen in ihren Forschungsanträgen verschwiegen bzw. vertuscht haben, würde es sich um einen Betrug zur gesetzwidrigen Erhaltung der Genehmigung handeln, den Ihre Behörde jetzt zu ahnden hätte.

In diesem Zusammenhang erwähne ich, dass die Eventualität eines Betrugs insofern nicht ausgeschlossen ist, dass der führende Affenhirnforscher Prof. Wolf Singer schon 1999 in der Presse ausgesagt hat, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes hinsichtlich des angestrebten Nutzens der Versuche „eine Katastrophe“ seien und die Affenhirnforscher zum „Schwindeln“ und zum „Betrug“ verführen:

[Zeitschrift GEGENWORTE – Heft 4 – 1999 – Wolf Singer und Leo Montada: Polemik oder Diskurs - Zitate Wolf Singer:](#)

“Ich muß in meinen Anträgen den Nachweis antreten, daß die Ergebnisse einer geplanten Versuchsreihe von so großer praktischer Bedeutung sein werden, daß sie ethisch gerechtfertigt ist. Das zwingt mich fast zum Betrug, weil ich in der Tat in vielen Bereichen nicht angeben kann, ob das Versuchsergebnis wirklich in absehbarer Zeit Leiden vermindern wird. [...] Man wird vom Gesetzgeber in eine Argumentationspflicht genommen, die man vor sich selbst nicht rechtfertigen kann. [...] Ja, das sieht man deutlich daran, daß der Gesetzgeber zunehmend die Zuwendung von Mitteln davon abhängig macht, daß wir nachweisen können, welche umsetzbaren Erkenntnisse die einzelnen Untersuchungen erbringen werden. Das ist eine Katastrophe. Diese Vorgaben verführen die Forscher zum Schwindeln.“

Ich bitte dementsprechend ausdrücklich im öffentlichen Interesse um die Klärung der Frage, ob dieses unzulässige Forschungsziel und dieser angestrebte Nutzen in den Forschungsanträgen offen dargelegt und von Ihrer Behörde bewußt genehmigt wurden, oder aber, ob sie von den Forschern der RUB in den Forschungsanträgen verschwiegen bzw. vertuscht wurden. Einzig mit der Klärung dieser Frage kann die Verantwortung hinsichtlich eines strafrechtlich relevanten Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz festgestellt werden. Ich danke im Voraus für die genaue Überprüfung dieses wichtigen Umstandes.

Rückfrage 2:

Sie schreiben:

„Der Gesetzgeber fordert eine rückblickende Bewertung von Versuchsvorhaben, in denen Primaten verwendet werden, erst mit Inkrafttreten der TierSchVersV vom 01.08.2013. Eine entsprechende Vorgabe zur retrospektiven Begutachtung lag zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben demnach für die Genehmigungsbehörde nicht vor. Ungeachtet dessen wurde auch zum damaligen Zeitpunkt vor Genehmigungserteilung die ausführliche wissenschaftliche Begründung des vorgesehenen Zwecks sowie der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit eines Versuchsvorhabens behördlich eingefordert und eingehend geprüft.“

Es trifft nicht zu, dass eine Begutachtung der Forschungsergebnisse zum Zeitpunkt der erteilten Genehmigungen erst 2013 im Tierschutzgesetz vorgeschrieben wurde. Ich zitiere das Tierschutzgesetz:

§ 7a (2) TierSchG: Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, sowie bei der Durchführung von Tierversuchen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen.
2. Es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

Es oblag dementsprechend Ihrer Behörde nach Tierschutzgesetz - und zwar spätestens bei der Erteilung der zweiten Genehmigung dieses Forschungsvorhabens im Jahre 1995 - sich über den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei diesem Forschungsvorhaben zu erkundigen und bei der Entscheidung zu weiteren Genehmigungen zugrunde zu legen.

Hätte Ihre Behörde diese Vorgabe des Tierschutzgesetzes respektiert und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde gelegt, hätte sie feststellen können:

1. dass die gleichen Experimente mit Affen seit mindestens 40 Jahren in 8 Forschungsstandorten in Deutschland durchgeführt wurden, wobei Wiederholungs- und Doppelexperimente nach Tierschutzgesetz von den Behörden zu untersagen sind,
2. dass keine einzige brauchbare neue Erkenntnis zur Therapieansätzen der angegebenen menschlichen Erkrankungen Alzheimer, Parkinson oder Multiple Sklerose in auch nicht einem einzigen der Forschungsstandorte, einschließlich Forschungsstandort Bochum, erzielt wurde,
3. dass in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinde schon lange nachgewiesen wurde, dass aufgrund von zahlreichen neuroanatomischen und neurophysiologischen Unterschieden zwischen Menschenhirn und Affenhirn eine Übertragbarkeit der gewonnenen Beobachtungen und Erkenntnisse nicht möglich ist – was auch die völlige Erfolglosigkeit dieser Forschung erklärt und mehrere Fachbehörden in Deutschland veranlasst hat, die Affenhirnforschung nicht mehr zu genehmigen (Berlin, München, Bremen).
4. dass tierversuchsfreie, moderne Forschungsmethoden zur Erforschung der angegebenen menschlichen Erkrankungen sehr wohl bereits zur Verfügung stehen und im Einsatz sind.

Dass Ihre Behörde bei einem Forschungsvorhaben, das über 22 Jahre seit 1990 genehmigt wurde, zu keinem Zeitpunkt den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Erteilung der Genehmigung zugrunde gelegt hat, halte ich für ein Umgehen des Tierschutzgesetzes und der bewussten Missachtung der eindeutigen Absicht des Gesetzgebers.

Rückfrage 3:

Sie bestätigen, dass Sie die erneute Verwendung von 4 Tieren zwischen 2008 und 2012 für eine unbekannte Gesamtdauer genehmigt haben, mit folgender Begründung:

„Gemäß TierSchG in der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben gültigen Fassung bestanden Einschränkungen bezüglich der Wiederverwendung von Versuchstiere nur in den Fällen, in denen die zur Wiederverwendung vorgesehen Tiere in einem zuvor mit einer schweren Belastung verbundenen Versuchsvorhaben eingesetzt wurden. Diese Einschränkungen trafen auf das vorliegende Versuchsvorhaben nicht zu, die Voraussetzungen für eine Wiederverwendung waren somit erfüllt. „

Es ist völlig unverständlich und in höchsten Maßen schockierend, dass Sie als Fachbehörde diese extrem grausamen Experimente nicht als schwere Belastung einstufen: Die langanhaltenden Qualen, Leiden, Schmerzen und Schäden, die diesen hochentwickelten und im höchsten Maß schutzbedürftigen Tieren zugefügt werden, rufen bei jedem normal menschlich empfindenden Mensch nur Entsetzen, Scham und Wut hervor. Das ist Gewalt, pure Gewalt, das ist Folter, tagtägliche Folter, physisch und psychisch, über Jahre hinweg. Die Zustände in solchen Laboren wurden zum Beispiel 2014 durch Undercover-Recherche am MPI Tübingen aufgedeckt, das die gleichen barbarischen Versuche auch seit Jahrzehnten durchführt, und haben ein Millionenpublikum unter Schock versetzt. Dass Sie als Fachbehörde diese Qualen nicht als schwere Belastung ansehen und 4 Tiere über möglicherweise 8 oder 10 Jahre oder länger zugemutet haben, bevor sie schließlich getötet wurden, ist ethisch unvertretbar, es ist ethisch ungeheuerlich und widerspricht allen Beteuerungen Ihrer Behörde sowie Ihrer Aufsichtsbehörde, dass insbesondere bei Versuchen mit Primaten stets sehr hohe Maßstäbe zum Schutz der Tiere bei den Genehmigungen angesetzt würden.

Rückfrage 4:

Sie lehnen jegliche Zuständigkeit für die Zucht und die Haltung der Tiere ab und verweigern jegliche Auskünfte nach IFG. Dies ist rechtlich nicht vertretbar: Sowohl Zucht als auch Haltung der Tiere sind nach Tierschutzgesetz genehmigungspflichtig und obliegen Ihrer Zuständigkeit und Verantwortung. Die Verweigerung der gewünschten Auskünfte stellt dementsprechend einen Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz dar. Ich bitte noch einmal um Erteilung der gewünschten Informationen.

Mit freundlichen Grüßen
Jocelyne Lopez



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Jocelyne Lopez

Auskunft erteilt:
Justizariat / Herr Malak
Direktwahl (02361) 305 -3578
Fax (02361) 305 -53578
Fachbereich15@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 1.15
bei Antwort bitte angeben
Ihre Nachricht vom: 23.10.2015
Ihr Aktenzeichen:

Datum: 13.11.2015

Ihre Stellungnahme vom 23.10.2015

Sehr geehrte Frau Lopez,

Ihre Stellungnahme vom 23.10.2015 ist bei mir eingegangen. Diese möchte ich wie folgt beantworten:

Die unter "Rückfrage 1" geäußerte Bitte nehme ich zur Kenntnis.

Im Rahmen der "Rückfrage 2" stellen Sie Ihre persönliche Ansicht bezüglich verschiedener tierschutzrechtlicher Vorschriften und den Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse dar. Ich sehe keine Veranlassung, darauf einzugehen, da hier keine Informationen im Sinne des § 3 IFG NRW angefragt werden.

Unter "Rückfrage 3" verleihen Sie Ihren persönlichen Empfindungen Ausdruck, so dass sich eine behördliche Stellungnahme insoweit erübrigt.

"Rückfrage 4" wurde bereits umfänglich beantwortet. Meinen Ausführungen vom 14.09.2015 und 14.10.2015 habe ich insoweit nichts hinzuzufügen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass das IFG kein Recht auf Hilfestellung von Seiten der Behörde bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Rechtsvorschriften beinhaltet.

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 oder 237 bis
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg in
Richtung Trabrennbahn bis
Leibnizstraße

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
Helaba
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12

Diesbezüglich möchte ich Sie bitten, sich ggf. an einen Rechtsanwalt zu wenden. Seite 2 / 13.11.2015

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Malak', written in a cursive style.

(Malak)

From: Jocelyne Lopez
Sent: Saturday, July 30, 2016 8:08 PM
To: Fachbereich84@lanuv.nrw.de
Subject: IFG Anfrage über die Affenversuche an der Uni Bochum

An

LANUV NRW, Recklinghausen
Fachbereich84@lanuv.nrw.de

Betr.:

Primatenversuche in der Hirnforschung an der Ruhruniversität Bochum

Meine Anfrage nach IFG vom 14.08.2015

Ihre Antwort vom 14.09.15 (AZ 84-02.01.05.2015.08, Frau Leim)

Meine Rückfrage vom 15.09.2015

Ihre Antwort vom 14.10.15 (AZ 84-02.01.05.2015.08, Frau Leim)

Meine Rückfrage vom 23.10.2015

Ihre Antwort vom 13.11.2015 (Justizariat – Herr Malak)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie es dem o.g. Betreff zu entnehmen ist, habe ich mich seit dem 14.08.2015 bemüht, im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes Transparenz über die Beantragung, die Genehmigung und die Durchführung der Primatenversuche in der Hirnforschung an der Universität Bochum herbeizuführen, welche über 22 Jahre von Ihrer Behörde genehmigt wurden, bevor sie im August 2012 abgeschlossen und endgültig eingestellt wurden. Als Begründung der Einstellung dieser Erforschung der „*Hand-Augen-Koordination von Makaken*“ mit insgesamt 5 Versuchsreihen über 22 Jahre, hat Ihre Behörde angeführt, dass keine neuen Erkenntnisse für Therapieansätze der menschlichen Erkrankungen mehr zu erwarten seien, welche als angestrebter Nutzen von Ihrer Behörde genannt wurden: Alzheimer, Parkinson, Multiple Sklerose und Schlaganfälle.

Als einzige Information über die Forschungsergebnisse der Uni Bochum in der Affenhirnforschung, hat jedoch Ihre Behörde retrospektiv einzig auf eine Studie der Uni Bochum aus dem Jahre 2007 hingewiesen, die die Frage klären wollte und auch geklärt haben will, wie der Torwart der Fußballnationalmannschaft Jens Lehmann bei der WM 2006 gegen Argentinien durch ein Spickzettel zwei Elfmeter halten konnte:

Das Hirn des Torwarts beim Elfmeter – Spickzettel half Jens Lehmann tatsächlich wie man seine Reaktion verbessern kann

<http://www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2007/msg00378.htm>

Leider wurde keine der von mir am 14.08.2015 gestellten 4 Fragen über diese Versuchsreihe bis jetzt zufriedenstellend von Ihrer Behörde beantwortet, wie ich es auch in meiner letzten Rückfrage vom 23.10.2015 beanstandet habe.

Ich bitte daher jetzt um Akteneinsicht mit der Zusendung von folgenden anonymisierten Unterlagen aus Ihrer Genehmigungsakte:

1. Kopie des von der Forschungseinrichtung ausgefüllten Formulars zur Beantragung dieser Versuchsreihe, einschließlich etwaigen Anträgen auf Verlängerung
2. Kopie des von der Forschungseinrichtung ausgefüllten Formulars zur Beantragung der Wiederverwendung von 4 Tieren.

Nach Tierschutzgesetz hat Ihre Behörde die Angaben aus den Forschungsanträgen eingehend zu prüfen. Ich bitte Sie daher mir die folgenden anonymisierten Unterlagen aus Ihrer Genehmigungsakte für die o.g. Versuchsreihe zur Klärung der Frage, wie der Torwart Jens Lehmann zwei Elfmeter halten konnte:

3. Kopie des Prüfungsberichts eines fachlich qualifizierten Mitarbeiters Ihrer Behörde, woraus zu entnehmen ist, dass das Forschungsvorhaben unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse unerlässlich war.
4. Kopie des Prüfungsberichts eines fachlich qualifizierten Mitarbeiters Ihrer Behörde, woraus zu entnehmen ist, dass die zugänglichen Informationsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden (Art der Recherchen, verwendete Datenbanken, Anfragen an anderen Behörden, die ebenfalls Versuche in der Affenhirnforschung in Deutschland genehmigen).
5. Kopie des Prüfungsberichts eines fachlich qualifizierten Mitarbeiters Ihrer Behörde, woraus zu entnehmen ist, dass der Versuchszweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren als den Tierversuch erreicht werden konnte.
6. Kopie des Prüfungsberichts eines fachlich qualifizierten Mitarbeiters Ihrer Behörde, woraus zu entnehmen ist, dass das angestrebte Versuchsergebnis noch nicht hinreichend bekannt war.
7. Kopie des Prüfungsberichts eines fachlich qualifizierten Mitarbeiters Ihrer Behörde, woraus zu entnehmen ist, dass es sich nicht um einen Doppel- oder Wiederholungsversuch handelte. Mir ist zum Beispiel bekannt, dass die Erforschung

der kognitiven Leistungen von Fußballern auch von Affenhirnforschern in Tübingen betrieben wurde.

Ich berufe mich auf ein starkes öffentliches Interesse angesichts der aktuell in den sozialen Medien laufenden Debatte um Affenversuche in der Hirnforschung und bitte dementsprechend um Gebührenbefreiung.

Eine Zustellung in elektronischer Form zur Einsparung der Kosten für Kopien wird bevorzugt.

Ich bitte um Beantwortung meiner Fragen in der vorgesehenen Frist von einem Monat und danke im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Jocelyne Lopez



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Frau
Jocelyne Lopez

Auskunft erteilt:
Frau Leim
Direktwahl 02361/305-0
Fax 02361/305-3268
Fachbereich84@
lanuv.nrw.de
Aktenzeichen
84-02.01.05.2015.08
bei Antwort bitte angeben
Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Datum: 29.08.2016

Tierschutz/Tierversuche
Primatenversuche in der Hirnforschung an der Ruhruniversität Bochum
Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW), Ihre E-Mail vom 30.07.2016

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Sehr geehrte Frau Lopez,

Ihren Antrag auf Akteneinsicht mit der Zusendung von anonymisierten Unterlagen lehne ich ab.

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 30.06.2016 haben Sie unter Bezugnahme auf das IFG NRW um Akteneinsicht mit der Zusendung von anonymisierten Unterlagen aus der Genehmigungsakte.

II.

Nach eingehender Prüfung Ihres Informationsersuchens komme ich zu dem Schluss, dass Ihr o.a. Begehren abzulehnen ist.

Der Anwendungsbereich des IFG NRW ist bereits nicht eröffnet. Nach § 2 Abs. 3 IFG NRW gilt das IFG NRW nicht für den Bereich der Forschung (vgl. Oberverwaltungsgerichts NRW, Urteil vom 18.08.2015 - Az.: 15 A 97/13 -).

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hauptbahnhof
Buslinie 236 oder 237
Haltestelle "LANUV" und 5 Minuten
weg oder mit Buslinie 305
Haltestelle "Hohenhorst"
und 15 Min. Fußweg in
Trabrennbahn bis Leibnizstraße

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
West LB AG
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED33
IBAN-Code: DE 41 300
0000 0004 1000 12

Denn durch den Zugang zu amtlichen Informationen soll es insbesondere nicht dazu kommen, dass die Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung gefährdet werden.

Die Forschungsfreiheit umfasst insbesondere die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Planung wissenschaftlicher Vorhaben. Offenkundig zählt dazu auch die Planung von Tierversuchsvorhaben, die in den Genehmigungsanträgen darzulegen ist.

Auch stehen Ihrem Informationsanspruch die Ablehnungsgründe aus §§ 8 und 9 Abs. 1 IFG NRW entgegen.

a) Ablehnungsgrund § 8 IFG NRW

Der Antrag ist gem. § 8 IFG NRW abzulehnen. Im Antragsformular sowie in den zugehörigen Aufzeichnungen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verankert.

Unter den Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen eindeutig Entwicklungs- und Forschungsprojekte (vgl. Günter Haurand/Susanne Möhring/Frank Stollmann, Praxis der Kommunalverwaltung, § 8 Nr. 2 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Hier ist auch der Rechtsgedanke des § 2 Abs. 3 IFG NRW heranzuziehen.

Da das von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) gewährleistete Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit als Abwehrrecht die freie wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe schützt, fällt eine Abwägung gem. § 8 Satz 3 IFG NRW mit dem Interesse der Allgemeinheit auch zu Lasten der Allgemeinheit aus. Denn die Wissenschaft ist grundsätzlich ein von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung.

b) Ablehnungsgrund § 9 Abs. 1 IFG NRW

Des Weiteren ist auch der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 IFG NRW einschlägig. Durch die Übersendung des Antragsformulars sowie der zugehörigen Aufzeichnungen würden personenbezogene Daten offenbart. Selbst eine Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten kommt nicht in Betracht. Gegen eine solche Anonymisierungsmöglichkeit spricht, dass sich bereits aus der Tierversuchsbeschreibung als solcher mit der Zuordnung zur Universität/Einrichtung Rückschlüsse auf den verantwortlichen Leiter und in jedem Falle auch auf den/die in der Gesamtverantwortung für ein For-

schungsprojekt stehenden Personen ergeben und somit eine persönliche Identifizierung möglich ist. Eine Schwärzung oder Abtrennung reicht zum Schutz personenbezogener Daten damit nicht aus.

Seite 3 / 29.08.2016

Die Zusendung des Antragsformulars sowie der zugehörigen Aufzeichnungen war demnach aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Postanschrift Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Leim)